

Verbandssatzung des Abwasserverbandes Seebachgrund

vom 25.07.2024

Aufgrund der Art. 18, 19 und 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) gibt sich der Abwasserverband Seebachgrund folgende

Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Seebachgrund“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Heßdorf.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Großenseebach, die Gemeinde Heßdorf und der Markt Weisendorf.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; es bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder wie folgt:
 - a) im Falle der Gemeinde Großenseebach das Gesamtgemeindegebiet
 - b) im Falle der Gemeinde Heßdorf das Gesamtgemeindegebiet und alle Ortsteile
 - c) im Falle des Marktes Weisendorf das Gebiet der Gemeindeteile Weisendorf, Mitteldorf, Neuenbürg, Reinersdorf, Reuth, Kairlindach, Sintmann, Sauerheim, Oberlindach und Schmiedelberg.

(2) Die Verbandsmitglieder sind mit folgenden Anschlusswerten am Zweckverband beteiligt:

ab 01.01.2018:	
- Gemeinde Großenseebach	4.200 EW₆₀
- Gemeinde Heßdorf	4.520 EW₆₀
- Markt Weisendorf	9.380 EW₆₀
Summe:	18.100 EW₆₀

Für die zurückliegende Zeit gelten folgende Anschlußwerte:

bis 31.12.1994:	
Gemeinde Großenseebach	2.500 EW ₆₀
Gemeinde Heßdorf	2.000 EW ₆₀
Markt Weisendorf	3.500 EW ₆₀
Summe:	8.000 EW ₆₀
01.01.1995 – 31.12.2001	
Gemeinde Großenseebach	3.250 EW ₆₀
Gemeinde Heßdorf	2.750 EW ₆₀
Markt Weisendorf	6.000 EW ₆₀
Summe:	12.000 EW ₆₀
01.01.2002 – 31.12.2017	
- Gemeinde Großenseebach	3.250 EW ₆₀
- Gemeinde Heßdorf	3.500 EW ₆₀
- Markt Weisendorf	7.250 EW ₆₀

Eine entwicklungsbedingte Veränderung der Anschlusswerte ist im Rahmen der bestehenden vertraglichen Regelungen mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen möglich.

Dies bedingt eine Neuberechnung der Anschlusswerte.

(3) Die mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen vereinbarte maximale hydraulische Überleitungsmenge teilt sich im Innenverhältnis der Verbandsmitglieder entsprechend den Anschlusswerten nach Absatz 1 auf.

(4) Die hydraulischen Abflüsse aus den Einzugsgebieten der Verbandsmitglieder ergeben sich auf Grundlage der in der Vergangenheit bei den bestehenden wasserrechtlichen Genehmigungen getroffenen Festlegungen sowie den Vereinbarungen zwischen den einzelnen Mitgliedsgemeinden und der Stadt Erlangen wie folgt:

Gemeinde Weisendorf: 58,00 Liter je Sekunde zuzüglich 4,50 Liter je Sekunde für den Anschluss zusätzlicher Ortsteile gemäß den getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Markt Weisendorf und der Stadt Erlangen. In Summe somit 62,50 Liter je Sekunde.

Gemeinde Großenseebach: In Summe 29,00 Liter je Sekunde

Gemeinde Heßdorf: 30,50 Liter je Sekunde zuzüglich 20,00 Liter je Sekunde für den Anschluss des Einzugsgebietes Hannberg gemäß den getroffenen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Heßdorf und der Stadt Erlangen. In Summe somit 50,50 Liter je Sekunde.

- (5) Vorhandene Reserven in bezug auf die Kapazität des Verbandssammlers werden im Verhältnis der tatsächlich geleisteten Baukostenbeiträge am Verbandssammler aufgeteilt. Darüber hinaus benötigte Anschlusswerte müssen zwischen den Verbandsmitgliedern intern ausgeglichen werden.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
- a) zwischen Weisendorf und dem Gemeindeteil Dechsendorf der Stadt Erlangen einen gemeinsamen Abwasserkanal – Verbandssammler – zum Transport der anfallenden Abwässer der Verbandsmitglieder zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und zu erneuern;
 - b) die anfallenden Abwässer der Verbandsmitglieder in die Kläranlage der Stadt Erlangen abzuleiten.

Die Errichtung, Betreibung, Unterhaltung der Ortsnetze sowie deren Erweiterung und Erneuerung bleiben Aufgabe der Verbandsmitglieder.

- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied wird durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten. Die Zahl der weiteren Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach den Anschlusswerten, mit denen das Verbandsmitglied am Zweckverband beteiligt ist.
Je volle **2000** EW₆₀ ergeben das Recht, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Eine Veränderung der Anschlusswerte nach § 3 Abs. 2 hat eine Neuberechnung der Vertreterzahl zur Folge.

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht untereinander Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde, schriftlich zu benennen.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluß der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
- (2) Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sind von der Sitzung vorher zu unterrichten; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen.

Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluß der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - b) die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltsatzungen und die Aufnahme von Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 - c) die Beschlußfassung über den Stellenplan, den Finanzplan und das Investitionsprogramm,
 - d) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 - e) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen,
 - f) die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
 - g) den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - h) die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen, ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlußfassung über
- a) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,

- b) den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5.000,00 € mit sich bringen,
- c) den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltsarbeiten,
- d) die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter,
- e) die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden,
- f) die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden auf den Geschäftsleiter.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte und der Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte regelt der Zweckverband durch eine Entschädigungssatzung.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende soll einschließlich der Stellvertretung im Turnus unter den Verbandsmitgliedern wechseln.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er

erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

- (3) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten der Geschäftsführung des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,00 € mit sich bringen.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Für die Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters gilt § 11.

§ 15

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 16

Geschäfts- und Kassenführung

- (1) Die Geschäfts- und Kassenführung des Zweckverbandes wird der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf übertragen.
- (2) Für die Aufwendungen der Geschäfts- und Kassenführung erhält die Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf vom Zweckverband eine Entschädigung, die sich auf der Basis der tatsächlichen Inanspruchnahme errechnet.

Das Nähere wird über eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung, Verbandswirtschaft

§ 17

Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18 **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung des Verbandssammlers sowie für die Entrichtung von Baubeiträgen an den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).
- (2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).
- (3) Der Zweckverband ist nicht berechtigt, Darlehen aufzunehmen. Die Aufnahme von Kassenkrediten ist davon ausgenommen.

§ 19 **Investitions- und Betriebskostenumlage**

- (1) Die an den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen zu leistenden laufenden Baubeiträge für die Erweiterung und Verbesserung der Abwasseranlage und die Aufwendungen für die Erweiterung und Erneuerung der verbandseigenen Anlagen (Sammler, Messbauwerke) werden auf der Grundlage des gemeindlichen Anschlußwertes nach § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

Die bisher von den einzelnen Verbandsmitgliedern erbrachten Investitionsumlagen entsprechend der Verbandssatzung vom 12.8.1987 werden nicht gegenseitig ausgeglichen.

- (2) Das an den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zu zahlende laufende Benutzungsentgelt wird nach dem gleichen Maßstab auf die einzelnen Verbandsmitglieder aufgeteilt, wie dieses dem Zweckverband vom Entwässerungsbetrieb berechnet wird. Abrechnungsdifferenzen werden im Verhältnis der tatsächlich angeschlossenen EW₆₀ aufgeteilt.
- (3) Die sonstigen laufenden Kosten (z.B. Unterhalt Verbandssammler, Messkosten, Verwaltungskosten) werden im Verhältnis der tatsächlich angeschlossenen EW₆₀ aufgeteilt.
- (4) Kosten, die nachweislich durch Verhaltensweisen von Verbandsmitgliedern verursacht werden, sind ausschließlich vom verursachenden Verbandsmitglied zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Verantwortlichkeit von Zahlungen des Verbandes nach den Abwasserabgabengesetzen.

§ 20 **Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur

während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

- (2) Die Umlagen werden vom Zweckverband unter Berücksichtigung der tatsächlich benötigten Kassenmittel von den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid angefordert (Umlagebescheid).
- (3) Die Umlagen werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Für rückständige Zahlungsverpflichtungen wird die bankübliche Verzinsung (Sollzins) berechnet.
- (5) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung die tatsächlich benötigten Kassenmittel von den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid anfordern. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die bereits geleisteten Zahlungen eine Abrechnung zu erstellen.

§ 21 **Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

IV. Änderung der Verbandssatzung, Auflösung

§ 22 **Änderung der Verbandssatzung, Auseinandersetzung**

- (1) Jede Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet keine Auseinandersetzung statt.

§ 23 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfordert einen einstimmigen Beschluß der Verbandsversammlung sowie die Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben sich die Verbandsmitglieder über die Übernahme der Bediensteten zu einigen.

V. Schlussvorschriften

§ 24 Aufsicht, Schlichtung und Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Erlangen-Höchstadt. Die technische Aufsicht obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf diese Bekanntmachung hinweisen. Die Satzungen können bei der Geschäftsführung des Zweckverbandes eingesehen werden.

- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt anordnen.

§ 26
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Die fehlerhafte Verbandssatzung vom 25.04.2024 wird vollständig mit Wirkung von Beginn ihres Inkrafttretens aufgehoben.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 22.03.2018 außer Kraft.

Heßdorf, 25.07.2024

Abwasserverband Seebachgrund

Karl-Heinz Hertlein
Verbandsvorsitzender